

Informationen für Lehrkräfte, die derzeit als Förderschullehrkraft tätig sind und die Lehrbefähigung für das Lehramt an Förderschulen (Wechselprüfung IV) erwerben möchten

Nachfolgend sind grundlegende Informationen für den Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Förderschulen durch Ablegen der Wechselprüfung IV zusammengestellt. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Landesprüfungsamt (Kontaktadresse siehe unten).

Rechtsgrundlage

Landesverordnung über die Prüfungen von Lehrkräften zum Wechsel des Laufbahnzweiges (Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung) vom 29. April 2014 (GVBl. S. 52), in der jeweils gültigen Fassung, hier: Wechselprüfung IV, insbes. §§ 34-38

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/nru/page/bsrlpprod.psm!?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=377&fromdoctoc=yes&doc.id=jlr-LehrALaufWPrVRP2014rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1

Ziel der Prüfung, Erwerb der Lehrbefähigung

Mit der Wechselprüfung IV sollen Kompetenzen und Wissen in folgenden Bereichen festgestellt werden:

- Unterricht in den beiden von Ihnen gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung, inklusive deren Didaktik und Methodik
- die Durchführung von besonderen Fördermaßnahmen
- die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte
- Schulrecht

Mit dem erfolgreichen Ablegen der Wechselprüfung IV erwerben Sie - zusätzlich zu Ihrem Lehramtsabschluss - die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen. Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Anspruch auf eine Stelle als Förderschullehrkraft.

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Wechselprüfung für das Lehramt an Förderschulen (Wechselprüfung IV) kann zugelassen werden, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien oder berufsbildenden Schulen a) in zwei Fächern besitzt, die Studienfächer für das Lehramt an Förderschulen sind oder als gleichwertig gelten (sofern Sie mit

der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen die Wechselprüfung IV ablegen wollen, wird gebeten, wegen der Kombination der studierten Unterrichtsfächer und der von Ihnen zu wählenden Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung im Vorfeld mit dem Landesprüfungsamt Kontakt aufzunehmen) oder b) in einem der o.g. Fächern i.V.m. dem Fach Grundschulbildung bzw. – pädagogik besitzt.

2. danach mindestens ein Jahr mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Förderschuldienst oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule tätig gewesen ist¹.
3. sich im Beamtenverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz befindet und in der sonderpädagogischen Förderung im inklusiven Unterricht oder an einer Förderschule tätig ist oder über ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis als Förderschullehrkraft in Rheinland-Pfalz verfügt. Die Prüfungsdauer beträgt ca. acht Monate; bitte nehmen Sie im Vorfeld Ihres Zulassungsantrages Kontakt mit dem Landesprüfungsamt auf, wenn Sie zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht absehen können, ob Sie für den gesamten Prüfungszeitraum in der sonderpädagogischen Förderung im inklusiven Unterricht oder an einer Förderschule tätig sind.
4. ein Gutachten über die Eignung für das Lehramt an Förderschulen vorlegt, das mindestens mit der Note „ausreichend“ sowie entsprechende Punktzahl abschließt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule erstellt dieses Gutachten, insbesondere über Unterrichtsgestaltung und erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und dienstliches Verhalten. Bei Einsatz im inklusiven Unterricht sollte bei der Begutachtung die Fachkompetenz und das fachliche Votum eines Mitglieds der Schulleitung der Einsatzschule (zum Beispiel Schwerpunktschule) mit eingeholt werden. Das Gutachten ist der Lehrkraft zu eröffnen und mit ihr zu besprechen.
5. sich durch Teilnahme an Fachdidaktischen und Berufspraktischen Seminaren der Studienseminare, an Lehrveranstaltungen von Hochschulen, an den Anforderungen entsprechenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie durch Selbststudium hinreichend auf die Wechselprüfung IV vorbereitet hat.

Die Vorbereitung erfolgt auf mehreren Ebenen:

- Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme: „Erwerb sonderpädagogischer Kompetenzen für Lehrkräfte“.

Die Qualifizierungsmaßnahme beinhaltet 16 ausgewählte berufsbegleitende Veranstaltungsmodule (d.h. 14 Seminartage und pro Förderschwerpunkt eine unterrichtspraktische Übung mit anschließender Beratung) am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen. Mit der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme sind die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für die Anmeldung zur Wechselprüfung IV grundsätzlich erfüllt.

Der Nachweis über die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und den absolvierten Veranstaltungsmodulen ist dem Antrag auf Zulassung zur Wechselprüfung IV beizufügen.

¹ Hierunter fallen beschäftigte und verbeamtete Lehrkräfte, welche die Aufgaben einer Förderschullehrkraft an einer Förderschule oder im inklusiven zieldifferenten Unterricht übernehmen.

- Erwerb der erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse in den Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und den beiden gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung, in der Regel durch Selbststudium der fachwissenschaftlichen Grundlagenliteratur sowie durch Nutzen entsprechender Fortbildungsangebote, z.B. des [Pädagogischen Landesinstitutes](#).

Der Antrag auf Zulassung zur Wechselprüfung IV ist (zusammen mit den erforderlichen Unterlagen) dem Landesprüfungsamt auf dem Dienstweg (über Schulleitung und zuständiger Schulaufsicht) zuzuleiten. Den Antrag finden Sie im Internet [hier](#).

Bestandteile der Wechselprüfung IV:

In der **Hausarbeit**² (Bearbeitungsdauer: vier Monate) ist u.a. eine Förderplandokumentation für eine ausgewählte Schülerin/ einen ausgewählten Schüler unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts sonderpädagogischer Förderung zu erstellen, umzusetzen und zu evaluieren. Die Auswahl der Schülerin oder des Schülers bzw. des Themas ist mit der Fachleiterin oder dem Fachleiter des zuständigen Studienseminars zu vereinbaren.

Die Hausarbeit oder eine als solche anerkannte Arbeit wird von der Fachleiterin oder dem Fachleiter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter, die oder den die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestellt, begutachtet und benotet. Wird die Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Wechselprüfung IV nicht bestanden. Wird die Hausarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, so wird ein neues Thema gestellt.

Für die **praktische Prüfung** ist in jedem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll, Prüfungsunterricht in einem der beiden Unterrichtsfächer zu halten. Der Prüfungsunterricht findet in der Regel in unterschiedlichen Klassenstufen und in den durch Unterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen statt. Ist der Prüfungsunterricht in beiden Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung mit „mangelhaft“ oder in einem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Wechselprüfung IV nicht bestanden.

Die **mündliche Prüfung** (jeweils 30 Minuten) erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- lehramtsspezifische Fragen zur praktischen Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie zum Schulrecht
- eine Teilprüfung in einem der beiden Prüfungsfächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens oder eines Förderplans auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in Erziehung und Unterricht in diesem Prüfungsfach
- Didaktik und Methodik des anderen Schwerpunktes sonderpädagogischer Förderung

² Als Ersatz für die Hausarbeit kann auf Antrag eine von einer wissenschaftlichen Hochschule angenommene Dissertation, eine Diplomarbeit, eine Magisterarbeit, einer Masterarbeit oder eine entsprechende wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden, sofern die Abhandlung nach ihrem Gegenstand und Methode als Masterarbeit für das Lehramt an Förderschulen angesehen werden kann und nicht älter als 10 Jahre ist. Über die Anerkennung entscheidet das Landesprüfungsamt.

Durchführung der Wechselprüfung IV, Ergebnis, Zeugnis

Nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (inklusive Qualifizierung) dauert die Durchführung der Wechselprüfung IV ca. acht Monate und erfordert ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis als Förderschullehrkraft (im Abordnungsverhältnis bei verbeamteten Lehrkräften) an einer Förderschule oder im inklusiven Unterricht (z. B. an einer Schwerpunktschule).

Die Wechselprüfung IV wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, den das Landesprüfungsamt beruft.

Die Bewertung der Hausarbeit wird Ihnen schriftlich vom Landesprüfungsamt mitgeteilt. Die Organisation der praktischen und mündlichen Prüfungen erfolgt durch das zuständige Studienseminar. Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil wird Ihnen das Ergebnis der Wechselprüfung IV bekannt gegeben.

Ist die Wechselprüfung IV nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Das Landesprüfungsamt bestimmt, nach welcher Frist die Wiederholungsprüfung beginnt und in welchem Zeitraum sie abgeschlossen sein muss. Für den Zeitraum zwischen dem Nichtbestehen bis zum zweiten Ablegen der Wechselprüfung IV muss ein Beschäftigungsverhältnis als Förderschullehrkraft nachgewiesen werden.

Bei Bestehen der Wechselprüfung IV erhalten Sie ein Zeugnis mit der Gesamtnote und der durchschnittlichen Punktzahl und erwerben die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen. Ein Anspruch auf eine Stelle als Förderschullehrkraft entsteht damit nicht.

Hinweise

- Es wird empfohlen, bei Interesse an der Wechselprüfung IV und nach Klärung der offenen Fragen möglichst frühzeitig Kontakt zum Landesprüfungsamt aufzunehmen, damit frühzeitig eine Beratung zur Ausgestaltung der Vorbereitung auf die Wechselprüfung IV erfolgen kann.
- Für das Ablegen der Wechselprüfung IV ist insbesondere wegen Erstellung und Begutachtung der Hausarbeit und der Durchführung der praktischen und mündlichen Prüfungen ein Zeitraum von rund acht Monaten vorzusehen.
- Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Landesprüfungsamt auf, wenn Sie beim Beantragen der Zulassung zur Wechselprüfung IV noch nicht absehen können, wie sich Ihre Beschäftigungssituation über diesen Zeitraum entwickeln wird oder wenn sich diese während des Prüfungszeitraumes so verändert, dass die Weiterführung der Wechselprüfung IV nicht gesichert erscheint
- Die Qualifizierungsmaßnahme „Erwerb sonderpädagogischer Kompetenzen für Lehrkräfte“ gilt als Fortbildung und nicht als Dienst am anderen Ort. Somit werden für den Erwerb der erforderlichen Fachkenntnisse vor der Zulassung und für das Schreiben der Hausarbeit keine Entlastungen bei der Unterrichtsverpflichtung gewährt.
- das Bestehen der Wechselprüfung IV begründet keinen Anspruch auf eine Stelle im Förderschulbereich
- eine Bewerbung um eine Stelle als Förderschullehrkraft ist dann möglich, wenn zwischen dem Ablegen der Zweiten Staatsprüfung und dem Bestehen der Wechselprüfung IV ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegt

Informationsmöglichkeiten und Beratung

- Beim Landesprüfungsamt:

Ministerium für Bildung
Landesprüfungsamt, Ref 9224
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Herr Jan Wenzel (Jan.Wenzel@bm.rlp.de), Telefon: 06131/16-5477

Internet: <https://bm.rlp.de/de/bildung/schule/lehrerin-oder-lehrer-werden/der-lehrberuf/wechsel-in-das-lehramt-an-foerderschulen/>

- Bei den Studienseminaren:

Für die ADD-Aufsichtsbezirke Koblenz und Trier:

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen Neuwied
Am Weiser Bach 3
56566 Neuwied
Tel.: 02622-972111, E-Mail: [foes\(at\)studsem-neuwied.de](mailto:foes(at)studsem-neuwied.de)
Internet: <http://studienseminar.rlp.de/foesch/neuwied.html>

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen Neuwied
Teildienststelle Trier
Schulstraße 21
54293 Trier
Tel.: 0651-44922, E-Mail: [sekretariat-tds\(at\)foes-nr.semrlp.de](mailto:sekretariat-tds(at)foes-nr.semrlp.de)
Internet: <https://studienseminar.rlp.de/foesch/neuwied/teildienststelle-trier.html>

Für den ADD-Aufsichtsbezirk Neustadt an der Weinstraße:

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen Kaiserslautern
Pirmasenser Str. 65
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631-696061, E-Mail: [info\(at\)foeseminar-kl.de](mailto:info(at)foeseminar-kl.de)
Internet: <http://studienseminar.rlp.de/foesch/kaiserslautern.html>

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen Kaiserslautern
Teildienststelle Wallertheim (Rheinhessen)
Bahnhofstraße 33
55578 Wallertheim
Tel.: 06732-6088050, E-Mail: [info-tds\(at\)foes-kl.semrlp.de](mailto:info-tds(at)foes-kl.semrlp.de)
Internet: <https://studienseminar.rlp.de/foesch/kaiserslautern/teildienststelle-wallertheim.html>

Auf den Homepages der Studienseminare finden Sie weiterführende Informationen für das Lehramt an Förderschulen.

Rechtshinweis / Text der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung

Bei den hier abrufbaren Landesverordnungen handelt es sich nicht um amtliche Fassungen der Rechtsvorschriften, sondern um Internet-Fassungen, die das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz über diese Homepage zur Verfügung stellt: [Landesrecht online](#).

Die amtlichen Fassungen finden sich vielmehr im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für das Land Rheinland-Pfalz (Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz; Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz) oder aus der Sammlung des bereinigten Landesrechts Rheinland-Pfalz - BS -, die in Rheinland-Pfalz bei kommunalen und staatlichen Behörden eingesehen werden kann.